

## **Die Bibliothek des Landgerichts Stendal**

### I. Einleitung

Von der räumlichen und baulichen Anordnung her betrachtet liegt der Lesesaal der Bibliothek des Landgerichts Stendal genau im Herzen unseres altherwürdigen Landgerichtsgebäudes, und diese zentrale Lage ist zugleich Sinnbild der Bedeutung der Bibliothek für die juristische Tätigkeit: Sie bildet das Informations- und Wissenszentrum des Landgerichts.

Denn der Bibliothek kommt nicht lediglich der Status eines Bewahrers von juristischen Printprodukten zu, sie ist vielmehr ihrem Auftrag zur Wissensvermittlung verpflichtet.

Die Bibliothek des Landgerichts ist als sog. Spezial- oder Fachbibliothek zu klassifizieren. Spezialbibliotheken zeichnen sich durch eine enge Bindung an die Institution aus, der sie zu dienen bestimmt sind, namentlich hier zu einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Aufgaben dieser Institution bestimmen demgemäß den Aufbau des Bibliothekbestandes, die Erschließung, Organisation und Arbeitsweise der gesamten Bibliothek und prägen schließlich auch deren Besucherkreis.

Die Bibliothek des Landgerichts wird keineswegs ausschließlich von den Richtern und Rechtspflegern des Landgerichts genutzt, die bei der Bearbeitung einer Verfahrensakte und der Auseinandersetzung mit einer Rechtsfrage Rechtsprechung und Literatur heranziehen wollen.

Sie wird vielmehr auch gerne von ortsansässigen Rechtsanwälten, von Notaren, von Verwaltungsjuristen aus den Städten und Landkreisen oder regionalen Landesbehörden sowie ferner von rechtssuchenden Bürgern während der normalen Geschäftszeiten des Landgerichts aufgesucht, um sich bei der Lösung eines Rechtsproblems der reichhaltigen Fachliteratur des Landgerichts zu bedienen.

Schließlich ist die Bibliothek des Landgerichts aber auch Anlaufstelle für die dem Landgericht Stendal zu Ausbildungszwecken zugewiesenen Rechtsreferendare, die mit den ihnen von ihren Einzelausbildern überlassenen Verfahrensakten bewaffnet die Leseplätze des Lesesaals belagern und die in der Bibliothek vorgehaltene Ausbildungsliteratur studieren, um sich in der Kunst der Relationstechnik und des Urteilsschreibens zu üben. Darüber hinaus wird sie auch von hier beheimateten Studenten der Rechtswissenschaft insbesondere in den Semesterferien und von den Studierenden der Fachhochschule Magdeburg-Stendal immer wieder gerne benutzt.

Der Besucherkreis der Landgerichtsbibliothek ist mithin vielseitig und unterstreicht zugleich den besonderen Stellenwert, den die Bibliothek des Landgerichts Stendal in der täglichen juristischen Arbeit in der Altmark eingenommen hat. Dass die Fachliteratur auch von den rechtssuchenden Bürgern während der Geschäftszeiten des Landgerichts gerne in Anspruch genommen wird, verstärkt ihre Bedeutung und macht zugleich deutlich, dass eine Fachbibliothek unverzichtbarer Bestandteil einer Justizeinrichtung ist. Die Bibliothekarin des Landgerichts ist dabei nicht nur für die Ordnung und Bewahrung des literarischen Bestandes zuständig;

sie trägt auch mit Rat und Tat dafür Sorge, dass sich sogar der rechtsunkundige Bürger, der sich zu einer Rechtsfrage belesen will, aber als juristischer Laie bislang noch nicht mit rechtswissenschaftlichen Kommentaren und ihrer ungewohnten Abkürzungssprache oder mit Rechtsprechungssammlungen in Berührung gekommen ist, in dem breiten und wohlsortierten Angebot an juristischer Fachliteratur zurecht zu finden vermag.

## II. Geschichtliches: Bestandsaufbau seit 1991

Der heute beachtliche Bestand der Landgerichtsbibliothek hat sich nach der Wiedervereinigung und der Einrichtung des Aufbaustabes Landgericht Stendal innerhalb des damaligen Kreisgerichts im Jahre 1991 nahezu aus dem „Nichts“ entwickeln müssen. Hierbei erwiesen sich der Aufbau und die Einrichtung einer juristischen Fachbibliothek als besonders dringliche Aufgabe für die Gewährleistung einer funktionierenden Rechtspflege, um den Kreisrichtern, den Rechtsanwälten, den Notaren sowie Rechtsuchenden nach der Umstrukturierung des Rechtssystems möglichst umgehend Fachliteratur an die Hand zu geben, damit sie sich in die neue Gesetzeslage und Regelungsstruktur einfinden können. Um den normativen Umgestaltungsprozess in der gerichtlichen Praxis möglichst reibungslos vollziehen zu können, erschien der Rückgriff auf ein wohlsortiertes Angebot an Fachliteratur unverzichtbar. Das Jahr 1991 stand hierbei ganz im Zeichen des Bestandsaufbaus, namentlich der Erwerbung und Bereithaltung von Fachliteratur.

Zu dem Grundstock der neu errichteten Bibliothek trugen insbesondere in der Gründungsphase zahlreiche großzügige Bücherspenden vieler Richter des Bundesverfassungsgerichts bei, die für den Aufbau der Landgerichtsbibliothek in Stendal Werke aus ihren Privatbeständen zur Verfügung stellten. Dies beruht auf dem für das Landgericht Stendal insoweit glücklichen Zufall, dass der spätere Präsident des Landgerichts damals noch wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht war. Die zentrale Bedeutung einer guten fachliterarischen Grundausstattung für die Bewältigung der alltäglichen richterlichen Aufgaben und Problemstellungen vor Augen, warb der spätere Präsident des Landgerichts Remus vor Antritt seines Dienstes im Lande Sachsen-Anhalt bereits als designierter Leiter des Aufbaustabes des Landgerichts bei seinen damaligen Kollegen und den Richtern des Bundesverfassungsgerichts um Bücherspenden für das Landgericht Stendal; dabei war er durchaus erfolgreich, denn sie alle spendeten äußerst großzügig. Wer ein Buch zur Hand nimmt, sollte einmal einen Blick auf die Innenseite des vorderen Buchdeckels lenken. In den gespendeten Werken befindet sich nämlich der unmittelbar nach der Zuwendung und noch in Karlsruhe begedruckte Stempel „Geschenk an das Landgericht Stendal: BVR PROF. DR. ...“ mit dem Namen des jeweiligen Schenkers, der zur Unterstützung des Aufbaus einer rechtsstaatlichen Rechtspflege im Landgericht Stendal beigetragen hat. Darunter finden sich der Name des damaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Roman Herzog ebenso wie die Namen aller übrigen Richter des Bundesverfassungsgerichts, die damals tätig waren und im Jahre 1991 tatkräftige Aufbauhilfe leisteten. Der Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Henschel hat in dieser Zeit aus dem Bestand seiner umfangreichen Bibliothek als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, auf

die er während seiner Amtszeit als Bundesverfassungsrichter nicht angewiesen war, allein im Jahre 1991 insgesamt 231 Exemplare, darunter ganze Jahrgänge an Fachzeitschriften, Großkommentare und die Entscheidungssammlung des Reichsgerichts (RGSt Band 1 bis 77) sowie des Bundesgerichtshofes (BGHSt Band 1 - 36) der neu zu errichtenden Bibliothek des Landgerichts Stendal gespendet. Er ist dem Landgericht Stendal bis heute verbunden geblieben, indem er über 10 Jahre hinweg durch zahlreiche Folgesendungen den Bestand der Landgerichtsbibliothek gemehrt hat. Alles dieses lässt sich der von der Bibliothekarin sorgsam geführten Bestandskartei der Landgerichtsbibliothek entnehmen.

Eine große Anzahl an Werken stammt zudem aus der Dublettensammlung der Bibliothek des Bundesgerichtshofes. Die Bibliothek des Bundesgerichtshofes machte es sich nach der Wiedervereinigung zu einer zentralen Aufgabe, ihre Bücher-Dubletten zu erkennen, zu sortieren und an die neu- und wiedererrichtenden Bibliotheken in den neuen Bundesländern zur Bestandsergänzung abzugeben. Hierbei wurden größere Zahlen an Dubletten dem Oberlandesgericht Naumburg, dessen erster Präsident Prof. Goydke zuvor selbst Richter am Bundesgerichtshof war, aber über den damals noch in Karlsruhe tätigen, späteren Landgerichtspräsidenten Remus eben auch der neu zu errichtenden Bibliothek des Landgerichts Stendal überlassen.

Selbst jüngeren Richtern des Landgerichts Stendal ist heute bekannt, dass diese den Grundstock der Fachbibliothek des Landgerichts Stendal bildenden Fachbücher Ende April 1991 durch die Bundeswehr von Karlsruhe nach Stendal angeliefert und am 9. Mai 1991 unter Anleitung des Leiters des Aufbaustabes Landgericht Stendal unter Mitwirkung der damals hier tätigen Kreisrichter in zunächst provisorisch errichtete und in dem vormaligen Kultursaal des Kreisgerichts aufgestellte Regale einsortiert wurden. Die Bibliothek konnte sodann ihrer Bestimmung übergeben werden.

Daneben haben sich aber auch noch zahlreiche weitere Spender und Einrichtungen, die hier nur stellvertretend benannt werden können, um den Aufbau der Fachbibliothek bei dem Landgericht Stendal verdient gemacht.

Einen besonderen Dank gilt dem Landgericht Hannover, welches die Neuerrichtung der Bibliothek bei dem Landgericht Stendal in vielfältiger Weise tatkräftig unterstützt hat. So hat das Landgericht Hannover nicht nur aus dem eigenen Bibliotheksbestand entbehrliche Überstücke aussortiert und dem Landgericht Stendal großzügig zur Verfügung gestellt, so dass der Bestand der Fachbibliothek bei dem Landgericht Stendal um zahlreiche Kommentare, insgesamt 118 Exemplare, und ältere Jahrgänge von Fachzeitschriften ergänzt werden konnte. Das Landgericht Hannover hat darüber hinaus auch im Übrigen der Bibliothek des Landgerichts Stendal wertvolle Aufbauhilfe zuteil werden lassen, indem einzelne Bibliotheksmitarbeiter des Landgerichts Hannover im Hinblick auf Fragen der Bibliotheksorganisation fachkundig mit Rat und Tat aus dem eigenen Erfahrungshorizont dem Landgericht Stendal zur Seite standen. So verdient an dieser Stelle die freundliche und sachkundige Unterstützung von Frau Bibliothekarin Köhler von dem Landgericht Hannover besondere Erwähnung, die für die neu zu errichtende Fachbibliothek bei dem Landgericht Stendal sowie ferner für die Amtsgerichte des Ge-

schäftsbereichs ein erstes Verzeichnis des Bibliotheksgrundbedarfes erstellte.

Weitere großzügige Büchergaben sowie Unterstützung erhielt die Bibliothek des Landgerichts Stendal im Folgenden auch von der Niedersächsischen Staatskanzlei Hannover, von dem Oberlandesgericht Celle, dessen Senatspräsident a. D. Dr. Helmut Kühl auch aus seinem Privatbestand einige Werke zur Bestandsergänzung der Landgerichtsbibliothek zusteuerte, von dem Landgericht München I, von der Bibliothek des Oberlandesgerichts Stuttgart, dem Präsidenten des Oberwaltungsgerichts Hamburg Dr. Jan Albers, dem Richter am Amtsgericht Dr. Bodmann aus Großburgwedel, der unserer Gerichtsbibliothek zahlreiche Kommentare und Handbücher zum Zivilprozessrecht, dem Strafprozessrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht aus seiner Privatbibliothek überließ, sowie Frau Rechtspflegerin Eckhoff-Jürgensen.

Allen Spendern, die durch ihre freundliche Hilfe und großzügige Unterstützung ermöglicht haben, dass innerhalb kürzester Zeit eine funktionierende Fachbibliothek bei dem Landgericht Stendal eingerichtet und mit einem wohlsortierten Angebot für die Rechtsuchenden vorgehalten werden konnte, sei an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön ausgesprochen.

Im Laufe der folgenden Jahre ist der Bestand der Fachbibliothek stetig gewachsen, wobei von Anbeginn an ein Bestreben bei der Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel darauf gerichtet war, dass die Fachbibliothek des Landgerichts einem wissenschaftlichen Anspruch und dem Auftrag zur Wissensvermittlung gerecht werden kann. Neben den klassischen Printprodukten sind für den Bibliotheksnutzer überdies neue elektronische Medien erschlossen worden. So verfügt die Bibliothek des Landgerichts Stendal über einen Juris-Anschluss sowie ferner über einen Internet-Zugang, so dass dem Bibliotheksnutzer die Recherche in vielfältiger Weise ermöglicht wird.

### III. Bestandserschließung: Organisation und Ordnungssystem einer juristischen Fachbibliothek

Den interessierten Leser mag es überraschen, dass in dem ansonsten streng reglementierten Verwaltungsaufbau der Justiz erstaunlicher Weise keinerlei Regelungen, Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen über die Organisation und Ordnungsstruktur einer an einem Landgericht einzurichtenden Fachbibliothek existieren. Die Entscheidung, wie eine juristische Fachbibliothek einzurichten sowie zu organisieren ist und insbesondere welchen Stellenwert der Bibliothek im Gesamtaufbau der Behörde beigemessen wird, ist damit letztlich in die alleinige Verantwortung des Präsidenten des Landgerichts gelegt. Das Landgericht Stendal hat sich hierbei von Anbeginn an zur Aufgabe gemacht, eine Fachbibliothek einzurichten, die durchaus wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht zu werden vermag und die sich durch ein breit gefächertes, reichhaltiges und wohlsortiertes Angebot an juristischer Fachliteratur auszeichnet.

Neben der Vorhaltung der Gesetzeswerke und der eigentlichen Praktikerliteratur, die zum unverzichtbaren täglichen Rüstzeug eines Juristen gehören, war das Bestreben stets darauf ge-

richtet, ein möglichst breites Spektrum rechtswissenschaftlicher Werke für die Bibliotheksnutzer bereitzustellen.

#### 1. Bestandserschließung:

Nachdem ein Grundbestand an Fachliteratur angewachsen war, stellte sich die Frage nach der zweckmäßigsten Art der Bestandserschließung, namentlich der Katalogisierung der Werke sowie der Entwicklung einer benutzerfreundlichen Aufstellungssystematik, um den Buchbestand nutzbar zu machen. Auch bei der Wahl des richtigen Ordnungssystems ist den Landgerichten freie Hand belassen worden, wobei sich die Entscheidung naturgemäß an den Kriterien der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität ausrichtete.

Die Ordnung der neu aufzubauenden Bestände und die Aufstellung der einzelnen Werke im Lesesaal erfolgte hierbei sachgebietsbezogen auf der Grundlage eines sacherschließenden Systems. Die Bibliothek des Landgerichts Stendal hat insoweit für die Erschließung der Literaturbestände jene Ordnungssystematik übernommen, die sich bereits in der Bibliothek des Landgerichts Hannover bewährt hat. Jedes Buch ist mit einer Signatur bzw. Standortnummer versehen, die den Standort des Buches innerhalb des Bestandes festlegt. Der Aufstellungssystematik liegt damit das gleiche Ordnungsprinzip wie dem Systematischen Katalog zugrunde. Die klassifikatorische Sacherschließung des Bestandes beruht dabei auf einem Klassifikationssystem mit hierarchisch gegliederten Haupt- und Untergruppen. Diese Systematik entspricht im Wesentlichen der Katalogisierung nach der Karlsruher Juristische Bibliographie (KJB), die den Anforderungen an eine benutzerfreundliche und übersichtlichen Präsentation der Bestände gerecht wird.

Die Erschließung des vorhandenen Bücherbestandes sowie sämtlicher Neuerwerbungen erfolgt computergestützt durch ein entsprechendes Computerprogramm (Computergestützte Bibliotheksorganisation). Alle neu erworbenen Werke werden in dem EDV-gestützten Katalog der Bibliothek nachgewiesen und nach Sachgebiet, Autor, Titel und Schlagworten erschlossen.

Das derzeit in der Bibliothek des Landgerichts verwandte Computerprogramm wird allerdings den Bedürfnissen einer Fachbibliothek nicht mehr gänzlich gerecht. Denn es können hierdurch nur bibliographisch selbständige Werke nachgewiesen werden, da eine Titelaufnahme die Vergabe einer Zugangsnummer voraussetzt. Unselbständige Publikationen, wie etwa Zeitschriftenaufsätze, können derzeit noch nicht computergestützt erschlossen werden. Auch verschiedene weitere Arbeitsgänge (z.B. Registrierung der Ergänzungslieferungen) können gegenwärtig noch nicht computergestützt erledigt werden.

Die Bibliothek des Landgerichts Stendal ist als eine Präsenzbibliothek konzipiert. Der im ehemaligen Kulturraum des Landgerichts Stendal eingerichtete Lesesaal verfügt über 12 Leseplätze zum Studium der juristischen Fachliteratur.

Allein den im Hause tätigen Richtern und Rechtspflegern wird eine Ausleihe der Werke für einen kurzen Zeitraum gestattet. Über die Bibliothek des Landgerichts werden ferner die Hand-

bibliotheken der Richter und Rechtspfleger sowie Geschäftsstellenbeamten am Arbeitsplatz, die jene für die tägliche Arbeit unverzichtbaren Gesetzeswerke und Praktikerkommentare enthalten und den relevanten Bedarf unmittelbar abdecken, verwaltet und regelmäßig aktualisiert.

Die Bibliothek des Landgerichts leistet darüber hinaus Hilfe bei dem Ausbau der Büchereien der Amtsgerichte des Geschäftsbereichs. Die Amtsgerichte sind zwar im Wesentlichen für die Beschaffung und Unterhaltung der Grundausrüstung an Fachliteratur in ihrem Geschäftsbereich selbst verantwortlich, sie werden jedoch durch die Bibliothek des Landgerichts bei der Erwerbung und Bestandserhaltung unterstützt und im Bedarfsfall mit Überstücken aus dem Bibliotheksbestand versorgt.

## 2. Beschaffungswesen:

Bis zum Jahre 1993 wurde die Erwerbung von Fachliteratur zentral über das Ministerium der Justiz gesteuert. Das Ministerium der Justiz richtete seinerzeit für die Beschaffung der juristischen Fachliteratur einen Pool ein, aus dem den Gerichten Mittel zugewiesen und die jeweiligen Rechnungen für Neuerwerbungen ausgeglichen wurden. Grundlage jenes Finanzierungskonzeptes bildete ein Abkommen zwischen dem Ministerium der Justiz und der Fachbuchhandlung „Schweitzer Sortiment“ mit Sitz in Berlin (Schweitzer-Pool). Diese leistete zudem wertvolle Unterstützung bei der Literatúrauswahl sowie bei dem Aufbau einer Grundausrüstung an Fachliteratur bei den einzelnen Amtsgerichten.

Jener Pool ist in den folgenden Jahren aufgelöst und das Beschaffungswesen den Landgerichten zur selbständigen Erledigung übertragen worden.

Seit 1994 bezieht das Landgericht Stendal die durch Kauf erworbenen Werke überwiegend im Buchhandel, und zwar regelmäßig über regionale Sortimenter.

Im Hinblick auf die Mittelverwendung gilt es zu Zeiten knapper Finanzmittel und leerer Haushaltskassen, den zugewiesenen Bibliotheksetat möglichst sinnvoll und zweckmäßig bei dem Neuerwerb von Fachliteratur für die Bestandserhaltung und -entwicklung der Bibliothek einzusetzen. Die zugewiesenen Finanzmittel werden dabei in erster Linie für einen möglichst umfassenden Erwerb der Werke zum Hauptarbeitsgebiet des Landgerichts, namentlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, verwendet, um den relevanten Bedarf an Fachliteratur abzudecken. Sodann werden jene Rechtsgebiete erfasst, die eine enge Verzahnung zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit aufweisen. Darüber hinaus ist die Bibliothek aber auch bestrebt, bestimmte Werke aus anderen Wissenschaften sowie der Rechtshistorie vorzuhalten, die den Verständnis- und Erkenntnishorizont des juristischen Praktikers für bestimmte Lebenssachverhalte öffnen und erweitern sollen. So sind beispielsweise die Mitglieder einer Strafkammer nicht selten mit psychiatrischen Fragestellungen konfrontiert, was es erforderlich macht, die Literatúrauswahl auch auf entsprechende Werke zu erstrecken.

Die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Erwerbsmittel für die Beschaffung von Fachliteratur wird allerdings häufig auch durch äußere Zwänge beeinflusst.

Zutreffend hat Leitender Regierungsdirektor Pannier in seinem Beitrag zur Festschrift aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens des Bundesgerichtshofes ausgeführt, dass die Bibliotheken bei der Mittelausstattung nicht immer „Herr ihrer eigenen Entscheidungen“ sind (Pannier, Die Bibliothek des Bundesgerichtshofs, S. 733/ 741in: Festschrift aus Anlass des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichts).

Der Erwerb wird nicht nur durch das Publikationsverhalten einzelner Verlage mitbestimmt, sondern durchaus auch durch die Aktivitäten des Bundesgesetzgebers.

Insoweit lässt sich ein aktueller Bezug herstellen: Durch das In-Kraft-Treten des Mietrechtsreformgesetzes zum 01. September 2001 und ferner das In-Kraft-Treten des Zivilprozessreformgesetzes sowie des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes zum 01. Januar 2002 machten sich zahlreiche Neuanschaffungen zu diesen reformierten Rechtsgebieten erforderlich, die den Etat der Bibliothek des Landgerichts Stendal nahezu erschöpft haben. Durch jene gesetzgeberischen Änderungen sind nämlich eine Fülle von Neuauflagen in diesen Bereichen erschienen, weshalb die Mittel für den Erwerb jener Neuerscheinungen zu Lasten anderer Bereiche aufgestockt werden mussten. Dies ist zugleich ein Beispiel dafür, wie durch „einen Federstrich des Gesetzgebers“ aktuelle Rechtsliteratur in den Stand der rechtsgeschichtlichen Literatur versetzt werden kann.

Die Ausgaben verteilen sich seit dem Bestehen der Bibliothek bei dem Landgericht Stendal durchschnittlich etwa wie folgt:

Monographien	29, 89 %
Fortsetzungswerke	10, 12 %
Entscheidungssammlungen	5, 53 %
Loseblatt- Ausgaben	21, 52 %
Gesetzesblätter	1, 27 %
Zeitschriften	27, 43 %
Programme, CD-ROM	1, 70 %
Einband, Buchbinder	2, 54 % .

Die absolute Zahl der jährlichen Neuerwerbungen liegt bei ca. 300 Medien.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mehrfachexemplare der Kommentare, mit denen auch die Handbibliotheken der Richter und Rechtspfleger ausgestattet sind, unter dem Titel Monographien erfasst werden, woraus aber zugleich ersichtlich wird, dass die Entscheidungsfreiheit bei der Buchneuerwerbung eher eingeschränkt ist.

#### IV. Überblick über den aktuellen Bestand der Fachbibliothek bei dem Landgericht Stendal

Die Bibliothek des Landgerichts Stendal verfügt über einen aktuellen Bestand von insgesamt

8.923 Medien, darunter

Juristische Standard-Kommentare,  
Entscheidungssammlungen,  
Lehrbücher zu verschiedenen Rechtsgebieten,  
Einzelabhandlungen zu speziellen Rechtsfragen,  
Festschriften,  
Dissertationen,  
Ausbildungsliteratur,  
Rechtshistorische Werke,  
Fachliteratur aus der Zeit der ehemaligen DDR,  
Fachgebietsübergreifende Literatur,  
Sonstiges Antiquariat für rechtshistorisch interessierte Nutzer.

Ferner führt die Bibliothek in ihrem Bestand 42 im Dauer-Abonnement bezogene Fachzeitschriften und fünf Fortsetzungswerke laufender Gesetzes- und Verordnungsblätter.

Die Bibliothek des Landgerichts Stendal ist überdies bestrebt, mit den neuesten Entwicklungen informationstragender Medien Schritt zu halten, um dem Bibliotheksnutzer die aktuellsten und modernsten Recherchemöglichkeiten zu eröffnen.

Die moderne Datenverarbeitung durch elektronische Medien ist zu einem festen Bestandteil der Informationsvermittlung geworden und hat daher auch Eingang in die Fachbibliothek des Landgerichts Stendal gefunden.

Zur Recherche stehen den Bibliotheksbenutzern die CD-Datenbanken „NJW-Leitsatzkartei“, „OLG- Report“ und „BGH-Premium“ zur Verfügung.

Die Bibliothek gehört zudem zu den Nutzern der juristischen Datenbank „Juris“ und verfügt des Weiteren seit kurzem über einen Internet-Anschluss. Durch die Bereithaltung eines Internet-Zugangs hat die Bibliothek der zunehmenden Bedeutung des Internet für die Informationsvermittlung Rechnung tragen wollen.

Sofern ein Nutzer der Landgerichtsbibliothek ausnahmsweise bei seiner Recherche - trotz des reichhaltigen und wohlsortierten Literaturangebotes - im Hinblick auf eine spezielle Literaturquelle nicht fündig werden sollte, bedeutet dies keineswegs das Ende seiner Recherchebemühungen. In diesem Fall kann nämlich auf die Kooperationspartner zurückgegriffen und die gewünschte Entscheidung oder die erforderliche Abhandlung durch eine Nachfrage bei den übrigen Fachbibliotheken des Landes ausfindig gemacht werden. Die Bibliothek des Landgerichts Stendal verfügt über ein eigenes Fax-Gerät und kann somit bei einer entsprechenden Nachfrage die Fachliteraturwünsche der Nutzer in Zusammenarbeit mit den anderen Fachbibliotheken unmittelbar und unverzüglich erfüllen. Hierbei ist die Kooperation unter den Landgerichtsbibliotheken sowie mit der Bibliothek des Oberlandesgerichts Naumburg als vorbildlich und außerordentlich effizient zu bezeichnen. Durch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit unter den juristischen Fachbibliotheken der übrigen Landgerichte und des Oberlandesgerichts kann gewährleistet werden, dass das Angebot an juristischer Fachliteratur



nahezu komplett abgedeckt wird und jede Quellensuche zu einem Ergebnis führt. Die Bibliotheken der Justizbehörden tauschen untereinander die jeweiligen Bestandsverzeichnisse und Übersichten insbesondere der Periodika aus, um effizient miteinander kooperieren und sich im Bedarfsfall unterstützen zu können.

Hilfreiche Unterstützung erlangt die Bibliothek des Landgerichts Stendal bei ausgefallenen Literaturwünschen auch von den Bibliotheken der Landgerichte Hannover und des Oberlandesgerichts Celle. Die Zusammenarbeit mit der Bibliothek des Bundesgerichtshofs hat sich ebenfalls in der Vergangenheit bei der Anforderung bestimmter Fachliteratur immer wieder zuverlässig bewährt.

Das Landgericht Stendal ist darüber hinaus bestrebt, seinen Service den rechtsuchenden Bürgern nahe zu bringen und zugänglich zu machen.

Das Landgericht hat daher ein aktuelles Verzeichnis der in der Bibliothek geführten Periodika in der Stadtbibliothek der Stadt Stendal sowie in der Bibliothek der Fachhochschule Magdeburg, Außenstelle Stendal ausgelegt, um rechtsuchende Bürger oder sonstige rechtsinteressierte Personen auf das Angebot der Bibliothek an juristischer Fachliteratur aufmerksam zu machen. Wie bereits eingangs dieses Beitrages ausgeführt, wird von diesem Angebot auch durchaus rege Gebrauch gemacht und die Bibliothek während der Geschäftszeiten von rechtsuchenden Bürgern aufgesucht, die dankbar für die Möglichkeit der Einsichtnahme in Gesetze, Kommentare und Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs oder Bundesverfassungsgerichts sind. Auch in dem Bewusstsein der rechtsuchenden Bürger hat sich die Bibliothek des Landgerichts Stendal damit als eine öffentliche Einrichtung etabliert und einen bestimmten Stellenwert eingenommen.

## V. Ausblick:

### 1. Bauliche Entwicklungsplanung:

Die in dem ehemaligen Kulturraum des Kreisgerichts untergebrachte Bibliothek, die seit dem Jahre 1995 über einen zusätzlichen Arbeitsraum verfügt, ist aufgrund des wachsenden Literaturbestandes bei knappem Regalraum im vergangenen Jahr nahezu an ihre räumlichen Grenzen gestoßen. So kann man es als glückliche Fügung bezeichnen, dass durch den Auszug des Sozialgerichts aus dem Landgerichtsgebäude nun ein weiterer Raum für die Bibliothek gewonnen werden konnte und sich die beengte räumliche Situation hierdurch etwas entspannt hat. Beabsichtigt ist, in näherer Zukunft diesen zusätzlichen Raum durch einen Wanddurchbruch mit den übrigen Räumen der Landgerichtsbibliothek zu verbinden und dem Bibliotheksnutzer zugänglich zu machen.

### 2. Umorientierung bei der Datenvermittlung

Abschließend sei ein Blick auf die zukünftige Wirkungsweise einer juristischen Fachbibliothek bei einem Landgericht gestattet. Im Hinblick auf den Status und die Funktionsweise einer

Fachbibliothek wird eine gewisse Umorientierung unumgänglich. Was die Art moderner Informationsvermittlung anbelangt, werden die elektronischen Medien und Datenbanken zukünftig immer mehr an Bedeutung gewinnen. Soweit es die Haushaltslage zulassen sollte und sofern die datenschutzrechtlichen sowie urheberrechtlichen Vorfragen geklärt und die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, wäre eine unmittelbare Vernetzung der Richterarbeitsplätze mit einem direkten Zugang zu juristischen Datenbanken wünschenswert, da die Recherchemöglichkeiten durch einen unmittelbaren Zugriff auf juristische Datenbanken und vernetzte Anbindungen optimal erweitert und direkt von dem Richterarbeitsplatz aus überaus effizient genutzt werden könnten.

Nicht zu übersehen ist, dass die Entwicklung insgesamt von der Papierform zu den technisierten Arten der Informations- und Datenvermittlung geht. Die informationstragenden Medien wandeln sich mithin langfristig, wobei die Papierform zurückgeht. Herrn Leitenden Regierungsdirektor Pannier, dem die Bestandsverwaltung der Bibliothek des Bundesgerichtshofs anvertraut ist, ist allerdings darin beizupflichten, dass die elektronischen Medien auch auf lange Sicht die Printprodukte nicht gänzlich zu ersetzen vermögen (vgl. Pannier, Die Bibliothek des Bundesgerichtshofes, a.a.O. S.733/ 746/747). Die fortschreitende Technisierung der Datenvermittlung wird auch die Bibliothek in ihrer klassischen Funktion als Zentrum der Informationserhaltung und Vermittlung und mit ihrem Auftrag zur Wissensvermittlung keineswegs entbehrlich machen, lediglich die Informationsträger und damit auch die Art des Service werden sich wandeln. Zutreffend hat Pannier in seinem Beitrag zur Festschrift anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens des Bundesgerichtshofs ausgeführt, dass die „Aufgabe der Bibliothek zur prospektiven Beschaffung, Erstellung und Vermittlung von Informationen“ erhalten bleibt „unabhängig von der physikalischen Form der Medien“. Die Rechtsprechung wird auch weiterhin eine Einrichtung benötigen, die sich der Beschaffung und Erhaltung der Informationen annimmt, gleichgültig „ob es sich um das Einlegen von Loseblattsammlungen oder den Download von Informationen aus dem Internet handelt“ (vgl. Pannier, Die Bibliothek des Bundesgerichtshofes, a.a.O, S. 733/ 747).